

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 1960	Nummer 13
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	18. 1. 1960	VerwVO. d. Justizministers Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — VerwVO. VwVG. NW.	273
20307	20. 1. 1960	VerwVO. d. Innenministers u. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters	275
20364	25. 1. 1960	RdErl. d. Finanzministers Kosten für die Ausbildung und Prüfung von früheren Beamten auf Widerruf nach § 71d G 131; hier: Verbuchung der Erstattungsbeträge	278
8053	25. 1. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Radioaktive Stoffe; hier: Verwendung von radioaktiven Leuchtstoffen in Uhrmacherbetrieben	278
8054	22. 1. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufhebung des Merkblattes über Kohlenstaubanlagen und hierzu ergangener Anweisungen	280

I.

2010

Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — VerwVO. VwVG. NW.

Vom 18. Januar 1960

(3741 — I B. 1)

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft und Verkehr, dem Arbeits- und Sozialminister, dem Kultusminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes:

§ 1

Gerichtsvollzieher können im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach § 2 VwVG. NW. zuständigen Vollstreckungsbehörden zur Ausführung des Zwangsverfahrens wegen Geldforderungen in Anspruch genommen werden, soweit es sich um die in der Anlage aufgeführten Angelegenheiten bestimmter Vollstreckungsgläubiger handelt.

§ 2

Von der Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers nach § 1 dieser Verordnung ist abzusehen, wenn der auftraggebenden Vollstreckungsbehörde eigene Voll-

ziehungsbeamte zur Verfügung stehen, es sei denn, daß nach Lage des Einzelfalles die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers den Vorzug verdient.

§ 3

Gerichtsvollzieher, die nach § 1 dieser Verordnung tätig werden, sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen sachlich den Weisungen der auftraggebenden Vollstreckungsbehörde unterworfen. Das dabei anzuwendende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und den hierfür geltenden Kostenvorschriften. An die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels tritt der schriftliche, mit Dienstsiegel versehene Auftrag der Vollstreckungsbehörde.

§ 4

Kosten (Gebühren und Auslagen) des Gerichtsvollziehers, die nicht gemäß § 788 ZPO vom Vollstreckungsschuldner eingezogen werden können, sind vom Vollstreckungsgläubiger zu erstatten, soweit dieser nicht nach § 8 GvKostG von der Zahlung der Kosten befreit ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1960

Der Justizminister
Dr. Flehinga u s

Anlage zu § 1 VerwVO. VwVG. NW.

Verzeichnis

der Vollstreckungsgläubiger und Angelegenheiten (§ 1)

1. Das Land

- a) wegen seiner in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse (Zulässigkeitsgesetzes) v. 12. Juli 1933 (Gesetzssaml. S. 252) aufgeführten Forderungen,
- b) wegen Rückforderungen von Zuwendungen nach § 64a Abs. 1 RHO einschließlich der anfallenden Zinsen und Kosten gem. Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 (MBI. NW. S. 93),
- c) wegen Erstattungen einschließlich Zinsen, Auslagen und Kosten nach dem Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeträgen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461), soweit sie durch die Landeshauptkasse oder die Regierungshauptkasse beigetrieben werden;
2. das Land wegen Forderungen beamtenrechtlicher Natur, soweit sie durch die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen oder die Kassen der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung beigetrieben werden;
3. das Land wegen öffentlich-rechtlicher Forderungen auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sind, soweit sie durch die Landeshauptkasse oder die Regierungshauptkassen beigetrieben werden;
4. das Land wegen der durch die Benutzung des Hauptdurchgangslagers Wipperfurth entstanden Gebührensorderungen;
5. das Land wegen Kosten-, Gebühren- und Ausgleichsforderungen, soweit sie von den Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung in ihrer Eigenschaft als Flurbereinigungs- und Auseinandersetzungsbehörden beigetrieben werden;
6. die der Aufsicht des Landes unterstehenden Wasser- und Bodenverbände wegen auf Gesetz oder Satzung beruhender Forderungen;
7. die unter unmittelbarer Verwaltung des Landes stehenden rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Anstalten, Stiftungen und Fonds wegen Forderungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) des Zulässigkeitsgesetzes genannten Art, soweit sie durch die Landeshauptkasse oder die Regierungshauptkassen beigetrieben werden;
8. der Landesverband Lippe wegen der ihm zustehenden Gefälle, die durch die Regierungshauptkasse in Detmold beigetrieben werden;
9. die Emscher-Genossenschaft, die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft, der Ruhrverband, der Lippeverband wegen Beitrags- und Kostenforderungen;
10. die Westfälische Landschaft wegen Forderungen aus Darlehenskapitalien, Zinsen und Tilgungsbeträgen;
11. die Teilnehmergemeinschaften gem. § 16 des Flurbereinigungsgesetzes v. 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) und § 17 der Reichsumlegungsordnung v. 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wegen Forderungen, die durch Festsetzungen und Entscheidungen der Spruchstellen für Flurbereinigung, der Landesämter und Ämter für Flurbereinigung und Siedlung entstanden sind, sowie wegen Beitrags-, Ausgleichs-, Kosten- und Vorschußforderungen.

— MBI. NW. 1960 S. 273.

20307

Verwaltungsverordnung zur Regelung des Allgemeinen Dienstatlers Vom 20. Januar 1960

II A 1 — 25.125 — 722/59 — B 1110 — 306/IV/60

Auf Grund des § 218 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird für den Bereich der Landesverwaltung bestimmt:

I. Allgemeines

Das Allgemeine Dienstatler (ADA) kann als Anhalt dienen, um für Entscheidungen in Personalangelegenheiten eine Reihenfolge der Beamten zu bestimmen, die Ämter in derselben Besoldungsgruppe innehaben. Dabei sind die einzelnen Laufbahnen für die Festsetzung der Dienstaltersfolge getrennt zu behandeln. Ein früher beginnendes ADA gibt keinen Anspruch, bei dienstlicher Verwendung oder Beförderung bevorzugt zu werden. Die maßgebende Rechtsvorschrift für Beförderungen enthalten § 24 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LBG und § 2 LVO. Danach sind Beförderungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

Falls ein ADA benötigt wird, ist es nach folgenden Vorschriften festzusetzen:

II. Beginn des ADA

1. Das ADA beginnt mit der ersten Verleihung eines Amtes an den Beamten (Anstellung).
2. In einem Beförderungsamte beginnt das ADA mit der Verleihung dieses Amtes. Dasselbe gilt beim Aufstieg in eine höhere Laufbahn.
3. Das ADA im Eingangsamte ist um die Zeit zu verbessern, die nach Beendigung der festgesetzten Probezeit bis zur Anstellung im Beamtenverhältnis geleistet worden ist.
4. Das ADA ist um die Zeit zu verbessern, um die der Beamte rückwirkend in die entsprechende Planstelle eingewiesen worden ist.
5. Das ADA im Eingangsamte ist um die Zeit des gesetzlich vorgeschriebenen und tatsächlich abgeleisteten Grundwehrdienstes zu verbessern. Das gleiche gilt für die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienst- und Mindestwehrdienstzeit. Hierdurch darf das ADA jedoch nicht günstiger festgesetzt werden, als es sich in sonst gleichgelagerten Fällen für Beamte ergibt, die die genannten Dienstzeiten nicht abgeleistet haben.
6. Für die Berücksichtigung des Kriegsdienstes im zweiten Weltkrieg gilt folgendes:
 - a) Die Zeit des Kriegsdienstes wird auf das ADA im Eingangsamte angerechnet. Hierdurch darf das ADA jedoch nicht günstiger festgesetzt werden, als es sich in sonst gleichgelagerten Fällen für Beamte ergibt, die keinen Kriegsdienst geleistet haben.
 - b) Als Kriegsdienst gilt auch die Zeit einer Kriegsgefangenschaft und einer sich daran anschließenden Internierung im Ausland. VV Nr. 4 zu § 120 LBG gilt auch hier.
 - c) Soweit die früher gesetzlich vorgeschriebene Mindestarbeitsdienst- und Mindestwehrdienstzeit mit der Zeit eines Kriegsdienstes im zweiten Weltkrieg zusammengefallen ist, richtet sich die Berücksichtigung dieser Zeiten nach Nummer 5.
 - d) Eine Anrechnung nach Buchstabe a) unterbleibt, soweit der Kriegsdienst schon auf eine vor Einberufung in das Beamtenverhältnis im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, die Voraussetzung für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis ist, angerechnet oder die Probezeit (vor dem 1. September 1954: außerplanmäßige Dienstzeit) wegen eines geleisteten Kriegsdienstes abgekürzt worden ist.
7. Das ADA wird um die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gekürzt; dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub öffentlichen Belangen gedient hat.

III. Reihenfolge bei gleichem ADA

8. Bei Festlegung der Reihenfolge von Beamten mit gleichem ADA ist von dem für die Festsetzung des ADA maßgebenden Zeitpunkt auszugehen; dabei gilt folgendes:
 - a) Waren die zu vergleichenden Beamten zum Teil Beamte, zum Teil nicht, so gehen die Beamten vor.
 - b) War allen zu vergleichenden Beamten ein Amt verliehen, so gehen diejenigen vor, denen ein Amt in einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundlage

halt verliehen war; gehörten die Ämter zu derselben Besoldungsgruppe, so gehen diejenigen Beamten vor, die im bisherigen Amt das günstigere ADA hatten.

- c) War den zu vergleichenden Beamten zum Teil ein Amt verliehen, zum Teil nicht oder war allen zu vergleichenden Beamten noch kein Amt verliehen, so gehen, wenn die Verleihung eines Amtes von dem Bestehen einer Laufbahnprüfung abhängig ist, die Prüfungsalter (gerechnet nach dem Prüfungsdienstalter oder, wenn kein Prüfungsdienstalter festgesetzt ist, vom Tage des Bestehens der Prüfung), anderenfalls die zuerst in den öffentlichen Dienst Eingetretenen und bei gleichzeitigem Dienst Eintritt die Lebensalter vor.
- d) Waren alle zu vergleichenden Beamten Nichtbeamte, so gehen die zuerst in den öffentlichen Dienst Eingetretenen und bei gleichzeitigem Dienst Eintritt die Lebensalter vor.

IV. Übernahme von Beamten anderer Dienstherren; Wiederverwendung von früheren Beamten

9. Bei der Übernahme von Beamten anderer Dienstherren und bei der Wiederverwendung von früheren Beamten ist das ADA nach diesen Vorschriften festzusetzen. Bei Beamten, die unter das Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes fallen, wird das ADA um die Zeit nicht gekürzt, in der sie nach dem 8. Mai 1945 aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen nicht im Beamtendienst verwendet worden sind, soweit sie nicht selbst Anlaß zu einer Verzögerung bei der Wiederverwendung gegeben haben. Nummer 14 ist entsprechend anzuwenden.
10. Ergibt sich nach Nummer 9 ein ADA, das günstiger oder ungünstiger ist als das ADA vergleichbarer Beamter im Landesdienst, so ist es entsprechend zu ändern.

V. Sonderregelungen

11. Der Leiter einer obersten Landesbehörde kann zum Ausgleich von Härten oder, wenn die Besonderheiten der Verwaltung es erfordern, in Einzelfällen sowie in Gruppen von Fällen Abweichungen von dieser Verwaltungsverordnung zulassen. Bei ehemaligen Soldaten, die mit Zulassungsschein in den einfachen oder in den mittleren Dienst übernommen werden, kann bestimmt werden, daß die abgeleistete Wehrdienstzeit bis zur Hälfte auf das ADA im Eingangsamt angerechnet wird. Das ADA darf durch eine solche Anrechnung jedoch nicht günstiger festgesetzt werden, als es sonstige Bewerber der betreffenden Laufbahn in der Regel erhalten.

VI. Festsetzung des ADA

12. Das ADA wird durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle festgesetzt. Die Berechnung und Festsetzung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

13. Soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht, ist das ADA der im Dienst befindlichen Beamten nach diesen Vorschriften neu festzusetzen.
14. Für die Anwendung der Nummer 3 tritt bei den Beamten, die vor dem 1. September 1954 angestellt worden sind, an die Stelle der festgesetzten Probezeit die Mindestdauer der außerplanmäßigen Dienstzeit.
15. Die Vorschriften dieser Verwaltungsverordnung finden auf Richter keine Anwendung; sie gelten ferner nicht für Polizeivollzugsbeamte.

Düsseldorf, den 20. Januar 1960

Der Finanzminister
Dr. Sträter

Der Innenminister
Dufhues

— MBl. NW. 1960 S. 275.

20364

Kosten für die Ausbildung und Prüfung von früheren Beamten auf Widerruf nach § 71 d G 131; hier: Verbuchung der Erstattungsbeträge

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 1. 1960 —
B 1141 — 109/IV/60

Die Zahlung und Buchung der Zuschüsse des Bundes gem. § 71 d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 G 131, mit denen durch meinen unten angeführten RdErl. der Regierungspräsident in Düsseldorf beauftragt worden war, erfolgt nunmehr durch die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Bastionstraße 39. Anträge auf Zuschußleistung nach vorstehender Bestimmung sind künftig an diese Dienststelle zu richten.

Bezug: Mein RdErl. v. 17. 8. 1958 — B 1141 — 3659/IV/58 — (MBl. NW. S. 2137 / SMBl. NW. 20364).

— MBl. NW. 1960 S. 278.

8053

Radioaktive Stoffe; hier: Verwendung von radioaktiven Leuchtstoffen in Uhrmacherbetrieben

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 1. 1960 —
III B 7 — 8950 (III B — 7/60)

Überprüfungen von ca. 100 Uhrmacherbetrieben durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Köln, Düsseldorf und Münster haben ergeben, daß in etwa 80% der besichtigten Betriebe radioaktive Leuchtstoffe zur Reparatur von beschädigten Leuchtziffern und -zeigern verwendet werden. Wenn auch dies Ergebnis keinen Anlaß zu außergewöhnlichen Befürchtungen gibt, weil die jährlich verbrauchten Mengen nur $\frac{1}{4}$ bis 2 Gramm Leuchtmasse betragen, so erscheint doch die Beobachtung dieser Tätigkeit bei Besichtigungen derartiger Betriebe angebracht.

Von größerer Bedeutung ist im allgemeinen die Gefährdung durch Inkorporation der radioaktiven Substanz, jedoch verdient auch die äußere Strahlung Beachtung. Die festgestellten Gamma-Dosisleistungen an der Oberfläche der Handelspackungen für radioaktive Leuchtstoffe schwankten je nach Menge ($\frac{1}{4}$ bis 1 Gramm) und Art der Leuchtstoffe (die Leuchtstoffe werden in mehreren Leuchtstufen mit zunehmender Aktivität geliefert) sowie nach der Beschaffenheit der Verpackung zwischen 0,3 und 14 mr/h. Bei Aufbewahrung der Handelspackungen in Arbeitstischschubladen, Vorratsschränken und anderen nicht auf die besonderen Verhältnisse abgestimmten Behältern lag die Gamma-Dosisleistung an der Oberfläche der Behältnisse im Bereich von 0,1 bis 3 mr/h. Die Messung der Gamma-Dosisleistung an Arbeitsplätzen in der Nähe von Ansammlungen neuer Uhren mit radioaktiven Leuchtziffern und -zeigern, z. B. hinter der Ladentheke, ergab Werte vom doppelten Nulleffekt bis zu 0,4 mr/h.

Bei Betriebsbesichtigungen bitte ich daher auf folgende Punkte besonders zu achten:

1. Arbeitsplatz (glatte, abwaschbare Arbeitsfläche; gute Be- und Entlüftung; Übersichtlichkeit; ein besonderer Raum für die Verarbeitung der radioaktiven Stoffe ist im allgemeinen nicht erforderlich).
2. Hygienische Verhältnisse (Waschgelegenheit; Sauberhaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitskleidung; Verbot des Rauchens, Trinkens und Essens während der Arbeit mit radioaktiven Stoffen).
3. Aufbewahrungsverhältnisse (Abschirmung oder Abstand zum Schutz gegen äußere Strahlung; Sicherung gegen unbefugte Entnahme; Gefahr der Kontamination der Aufbewahrungsbehältnisse, z. B. durch beschädigte Verpackung oder Verschütten).
4. Abfallbeseitigung (Abfälle möglichst lokalisieren; gegen Beseitigung durch Verbrennen oder Einbringen in den Müll bestehen bei dem genannten Jahresverbrauch von ca. 2 g Leuchtstoff keine Bedenken).
5. Belehrung des Betriebsinhabers und der Beschäftigten.

Bei den Großhändlern, von denen die Uhrmacherbetriebe die radioaktiven Leuchtstoffe beziehen, braucht

naturgemäß nur mit äußerer Strahlung gerechnet zu werden. Erfahrungsgemäß betragen die Vorratsmengen dort zwischen 20 und 200 Gramm Leuchtstoff; außerdem sind in der Regel Leuchtzifferblätter und -zeiger vorhanden. Bei Überprüfung derartiger Betriebe ist auf die ordnungsgemäße Aufbewahrung dieser radioaktiven Stoffe zu achten.

Abschließend weise ich darauf hin, daß radioaktive Leuchtstoffe als schwach radioaktive Substanzen allgemein handelsüblicher Art gelten; alle Betätigungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des AHK-Gesetzes Nr. 22 sind gem. Artikel 1 der 1. Durchführungsverordnung zum AHK-Gesetz Nr. 22 (Amtsblatt AHK S. 883) allgemein zugelassen. Gegen die Verwendung von Leuchtstoffen, die Strontium-90 enthalten, bestehen jedoch Bedenken. Ich bitte daher, bei Feststellung derartiger Leuchtstoffe unverzüglich zu berichten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeärzte,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1960 S. 278.

8054

Aufhebung des Merkblattes über Kohlenstaubanlagen und hierzu ergangener Anweisungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 1. 1960 —
III B 3 — 8116 — III B — 6/60

Die unter Auswertung der neueren Erkenntnisse für die Unfallverhütung am 1. 10. 1957 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften „Kohlenstaubanlagen“ (VBG 3) erfassen auch den wesentlichen Inhalt des vom Reichsarbeitsminister veröffentlichten Merkblattes über die „Vermeidung von Gefahren bei Kohlenstaubanlagen“ aus dem Jahre 1933.

Die Bek. d. Reichsarbeitsministers v. 24. 11. 1933 (RABl. I S. 305) und der nicht veröffentlichte Hinweis-Erlaß d. Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 19. 1. 1934 — III c 191 Rü — sind damit gegenstandslos geworden und in Zukunft nicht mehr anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1960 S. 280.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.